

LVR-Dezernat Soziales, Integration



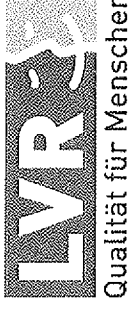
Qualität für Menschen

UN-Behindertenrechtskonvention und kommunale Verantwortung

**Vortrag für den
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
der Stadt Bergisch-Gladbach
31.08.2010**

Lothar Flemming
Fachbereichsleiter Sozialhilfe II
LVR-Dezernat Soziales und Integration
Landschaftsverband Rheinland

Anlage 2



Zahlen, Daten, Fakten

- 2005 lebten in Deutschland 8,6 Mio. Menschen mit Behinderung
- weltweit sind es ca. 650 Mio. Menschen
- 20 % der ärmsten Menschen in der Welt sind Menschen mit einer Behinderung
- ca. 98 % der Kinder mit einer Behinderung gehen in den Entwicklungsländern nicht zur Schule
- weniger als 3 % aller Menschen mit Behinderung können weltweit schreiben und lesen

Entstehungshintergrund der VN-BRK

- 1945 Gründung der VN mit 51 Mitgliedern
- 1948 Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“
- 1973 Beitritt von BRD und DDR
- heute 192 Mitgliedsstaaten
- inzwischen 9 Menschenrechtsabkommen der VN (z.B. zu Rechten von Frauen und Kindern, zur Ächtung von Folter, gegen Rassendiskriminierung)
- 2002 Beauftragung einer Arbeitsgruppe aus internationalen Expertinnen/Experten für eine BRK



Verabschiedung der VN-BRK

- Verabschiedung in der VN-Vollversammlung am 16.12.2006
- Bundesrepublik Deutschland unterschreibt als eines der ersten Länder die VN-BRK
- Das Zustimmungsgesetz wird am 31.12.2008 im Bundesgesetzblatt verkündet
- Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der VN ist am 24.02.2009 erfolgt
- Die Konvention ist am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten und damit Teil des deutschen innerstaatlichen Rechts geworden

Rechtsnatur der VN-BRK

- völkerrechtlicher Vertrag zwischen den VN und den Vertragsstaaten
- mit dem Zustimmungsgesetz hat er den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, geht allerdings den allgemeinen Gesetzen vor, soweit es Menschenrechtsnormen enthält, die allgemeine Regeln des Völkerrechts sind
- Deutschland hat das Übereinkommen ohne Vorbehalt ratifiziert und sich damit verpflichtet, den gesamten Inhalt des Vertragstextes in die deutsche Rechtsordnung zu überführen =
„alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“



Juristische Fragestellungen

- Sind einzelne Regelungen der VN-BRK ab Wirksamwerden unmittelbar anwendbar?
- Sind gesetzliche Regelungen, die mit dem Inhalt der VN-BRK unvereinbar sind, unwirksam?
- Müssen solche Regelungen vom Gesetzgeber aufgehoben werden oder können Gerichte dies feststellen und in Urteilen berücksichtigen?
- Müssen ältere Gesetze „im Lichte“ der VN-BRK ausgelegt werden?
- *Verleihen die Regelungen der VN-BRK einzelnen Personen mit Behinderung das subjektive Recht, sich vor Gericht auf die VN-BRK zu berufen?*

Zweck der VN-BRK

- Die VN-BRK konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (Artikel 1)

- Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu vermeiden und müssen „alle geeigneten Schritte . . . unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten“, also: alle notwendigen Anpassungen vornehmen, um die Ausübung der Menschenrechte zu ermöglichen, soweit diese für den Vertragsstaat „keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.“



Zielsetzung der VN-BRK

- ist *„die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“*
- das *Verbot von Diskriminierung* aufgrund von Behinderung – auch z.B. durch Versagung angemessener Vorkehrungen
- die Schaffung eines *„universellen Designs“*, d.h. Produkte, Umfelder, Programme und Dienstleistungen sollen so beschaffen sein, dass sie möglichst von allen Menschen ohne Anpassungen genutzt werden können

Zentrale Begriffe:

Inklusion - Teilhabe



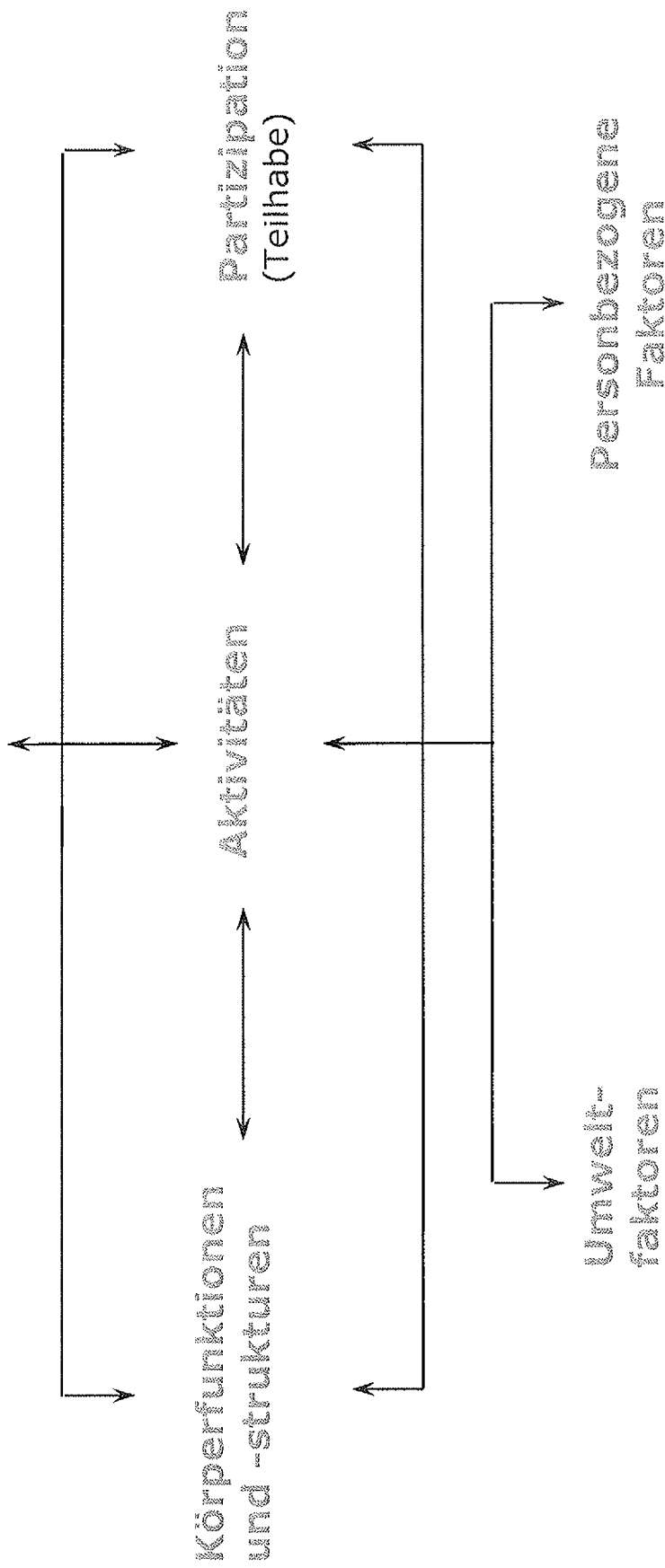
Behinderungsbegriff der VN-BRK

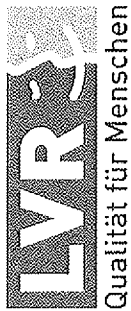
- die Experten konnten sich nicht auf eine Definition einigen, die bei den Begriffsbestimmungen hätte aufgenommen werden können
- aus der Präambel und der Formulierung in Artikel 1 „Zweck“ wird aber deutlich, dass

„das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“

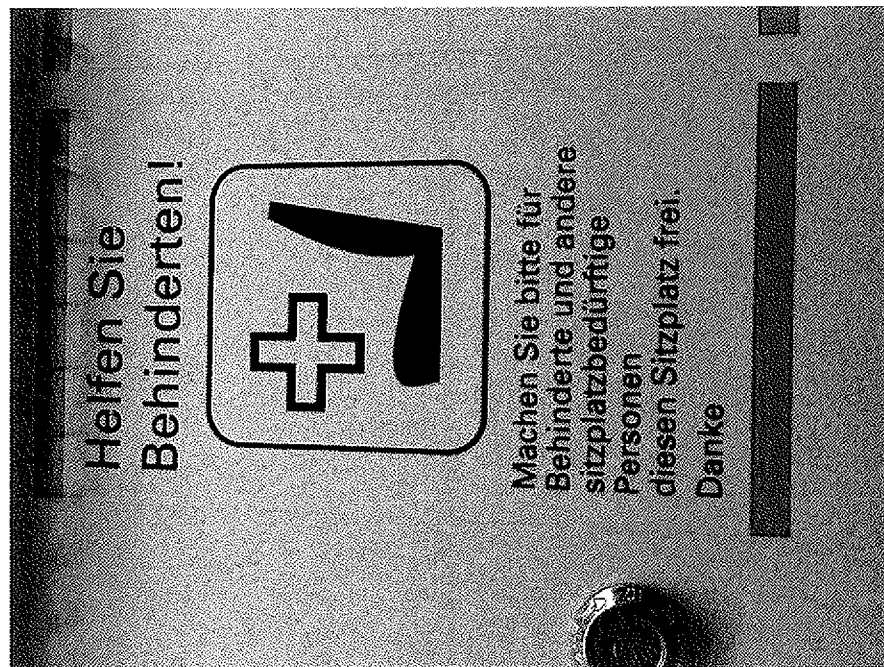
Bio-psycho-soziales Modell der ICF

Gesundheitsproblem
(Gesundheitsstörung oder Krankheit, ICD)





... und das „öffentliche Bild“



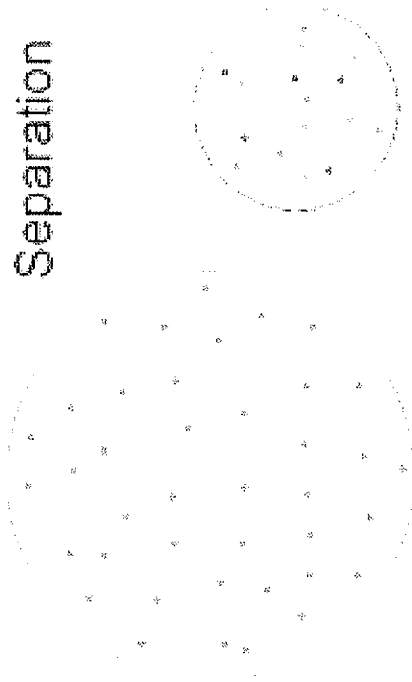


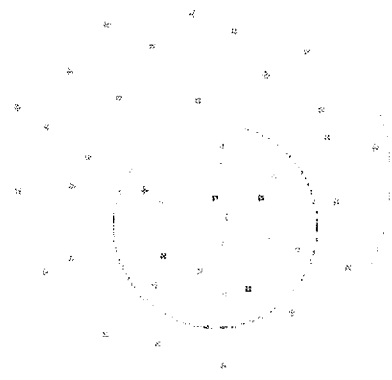
Inklusion bildlich

Exklusion

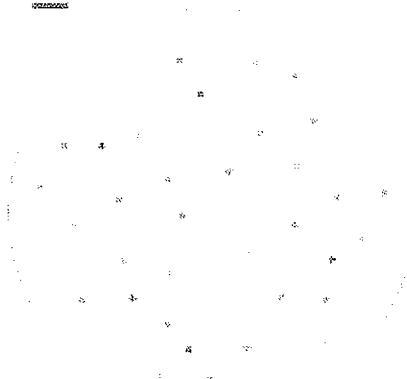


Separation





Integration



Inklusion



Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.



Herausforderung Inklusion

Übersetzung der UN-Konvention in die deutsche Sprache:

- aus Barrierefreiheit wird Zugänglichkeit
- aus selbstbestimmtem Leben wird unabhängige Lebensführung
- aus Inklusion wird Integration



Herausforderung Inklusion

- Die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens benötigt einen „speziellen Blick“: durch die Augen der Menschen im Quartier auf ihre Lebenswelt.
- Menschen mit und ohne Behinderung überlegen gemeinsam vor Ort, was ihnen für ihr Leben im Quartier wichtig ist.
- Diesen Blickwinkel nehmen auch die Professionellen der Behindertenhilfe ein: sie schauen nicht auf den Menschen mit Behinderung, sondern mit ihm zusammen auf seine Lebenswelt
- Die Aufgabe der Experten aus Politik und Verwaltung ist es vor allem, bei Gesprächen im Quartier zuzuhören und die vorhandenen Energien zu nutzen für Entwicklungsschritte (Teilhabekonferenzen, Stadtteilforen, Gemeinwesenprojekte)

LVR-Dezernat Soziales, Integration



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

